

Sonnenlicht ohne Steuer-schatten

Photovoltaikanlagen produzieren Energie aus Sonnenlicht. Der Strom wird für den Eigenbedarf genutzt und/oder in das öffentliche Netz eingespeist. Rasch kann aus einer ursprünglich privaten Investition ein Gewerbebetrieb entstehen.

Das Finanzministerium geht in einem Erlass davon aus, dass eine Photovoltaikanlage, die nicht mehr als 150 % des Durchschnittsverbrauchs eines Haushaltes erzeugt, reine Privatsache ist. Eine Einspeisung in das öffentliche Netz wird dabei als Zwischenspeicher verstanden.

Wird hingegen mehr als 150 % des durchschnittlichen Eigenverbrauchs an Energie erzeugt und wird dabei zumindest in mehrjähriger Betrachtungsweise ein Gewinn erzielt, geht man von einem Gewerbebetrieb aus. Es entsteht Steuerpflicht für die entstandenen Gewinne bzw. können Verluste auch geltend gemacht werden. Der Eigenverbrauch und öffentliche Förderungen sind jedenfalls herauszurechnen.

Umsatzsteuer: Werden Energiemengen erzeugt, die den Durchschnittsverbrauch nicht deutlich übersteigen, ist das Abgeben von Energie in das öffentliche Netz nicht steuerbar. Übersteigen die erzeugten Mengen jedoch deutlich (um mehr als 50 %) den Durchschnittsverbrauch, sind sämtliche Lieferungen an die Elektrizitätsgesellschaft steuerpflichtig und es steht auch der Vorsteuerabzug zu.

STEUERTIPP

Wenn Sie an der Errichtung einer Photovoltaikanlage interessiert sind, informieren Sie sich über die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten. In der Apotheke (betrieblich genutzt) sind selbstverständlich die damit entstehenden Kosten abzugsfähig und die in weiterer Folge erzielten Einnahmen steuerpflichtig.

PFK+PARTNER

Potenziale erkennen
Flexibel agieren
Kundenorientiert denken

Mag. Peter Kollermann
Geschäftsführender Gesellschafter

PFK+Partner
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Mariahilfer Straße 54/5.Stock
1070 Wien

office@pfk-partner.at

www.pfk-partner.at

Tel.: +43 1/522 08 00-0

Fax: +43 1/522 08 00-27

Maßgeschneiderte Steuerberatung für Apotheken

